

Hygienekonzept des Jugendzentrums Dannenberg - Stand 01.12.2020

Leitfaden zur Vermeidung mit der Ansteckung & Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Ziel des Hygienekonzeptes ist es, dem Bedarf an offener Kinder- und Jugendarbeit in den dafür vorgesehenen Einrichtungen in der Zeit der Corona-Pandemie nachzukommen und gleichsam Handlungsschritte und Abläufe strukturell zu implementieren, die den Anforderungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gerecht werden.

Beschäftigte und Besucher sind dazu angehalten, sich vor dem Betreten der Einrichtung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren und einen Mund-Nase-Schutz innerhalb der Einrichtung zu tragen.

Alle Besucher der Einrichtung werden vor dem Betreten der Einrichtung auf die Hygieneverordnung hingewiesen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und aufgefordert einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (im Verdachtsfall wird auch Fieber gemessen). Auf die aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen (Coronaschutzverordnung -CoronaSchVO) wird hingewiesen.

2. Raumhygiene: Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Der Eingangsbereich ist mit einem Spender zur Handdesinfektion ausgestattet. Eine bildhafte Anleitung hinsichtlich der korrekten Durchführung der Handdesinfektion, des korrekten Tragens des Mund-Nase-Schutzes, die aktuelle Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und das Hygienekonzept der Einrichtung sind von außen sichtbar im Eingangsbereich ausgehängt.

Zur Desinfektion von Oberflächen ist ein geeignetes Mittel zur Flächendesinfektion vorhanden. Der Zugang zur Einrichtung ist auf 8 Besucher beschränkt. Jeder Besuch wird namentlich mit Kontaktdaten und hinsichtlich des Zeitraumes seines Aufenthaltes in der Einrichtung dokumentiert. Besucher mit grippeähnlichen Symptomen und/oder Fieber dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Die Datenerhebung erfolgt schriftlich auf einem dafür erstellten Formblatt/Liste.

Die Beschäftigten der Einrichtung gestalten die Angebote in der Art und Weise, dass die Hygienevorschriften und der Mindestabstand eingehalten werden. Angebote, die den Mindestabstand zwischen zwei Personen nicht gewähren, wie z.B. die Nutzung des Kickers, entfallen. Digitale Terminals oder Spielekonsolen werden nur einzeln benutzt und nach der Nutzung mit Flächendesinfektion behandelt. Tische, an denen sich Besucher aufgehalten haben, werden nach Verlassen ebenfalls mit Flächendesinfektion behandelt. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf die Ausgabe von Getränken und der Zubereitung von Speisen verzichtet. Besucher können Getränke in Einwegflaschen oder Speisen mitbringen, der Verzehr erfolgt dann im Sitzen und mit Mindestabstand.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Am Eingang der Toiletten ist ein Aushang, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Jugendliche aufhalten dürfen.

Ein Aushang in den Sanitärräumen zeigt die bildhafte Darstellung zur Durchführung einer korrekten Handdesinfektion mit dem Hinweis, dieser gewissenhaft nachzukommen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ AUF DEM GELÄNDE

Aktionen auf dem Außengelände dürfen nur unter Aufsicht stattfinden. Es muss jeder Zeit gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Der Eingangs- und Ausgangsbereich ist ausgeschildert, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern.

5. INFEKTIONSSCHUTZ FÜR FREIZEIT- und AG-ANGEBOTE FÜR GRUPPEN

Freizeitangebote für Gruppen finden nicht statt!

6. WEGEFÜHRUNG

Wegeführungen sind durch Markierungen zu erkennen.

7. VERANSTALTUNGEN, KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Veranstaltungen, Besprechungen und Konferenzen sind auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen sind bevorzugt.

8. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Leitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Jugendeinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

